

**SATZUNG**  
**ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN**  
**GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS**

Stadtratsbeschluss Nr. 7 vom 06.05.2026

Die Stadt Burghausen erlässt auf Grund der Artikel 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

**§ 1**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern einschließlich zwei weiteren ehrenamtlichen Bürgermeistern.

**§ 2**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - c) den Werkausschuss für die Stadtwerke, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied, sein Stellvertreter wird vom Stadtrat aus den Ausschussmitgliedern bestimmt.

- (2) Der Hauptausschuss, der Bauausschuss und der Werkausschuss ist jeweils vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Burghausen). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nur vorberatend und der Ferienausschuss nur beschließend tätig.

- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Anlage 3 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat Burghausen, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung für den Stadtrat Burghausen (§§ 17, 18 und Anlage 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 100 € für ihre Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder Ausschusses. Für die Teilnahme am Rechnungsprüfungsausschuss erhalten sie 100 € je Sitzungstag.

Die entsprechende Abfindung der Stellvertreter hat durch die ordentlichen Ausschussmitglieder zu erfolgen.

Die in Anwendung des § 3 Abs. 1 dieser Satzung und der §§ 3, 17, 18 und Anlage 4 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat Burghausen bestellten Referenten erhalten für ihre Referententätigkeit eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von 2.000,00 €.

Ferner erhalten die Sprecher der Stadtratsfraktionen eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 € je Fraktionsmitglied (inkl. dem Fraktionssprecher).

Die Referentenentschädigung und die Aufwandsentschädigung an die Fraktionssprecher werden anteilig monatlich ausgezahlt.

- (3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes vergleichbar einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls.

#### **§ 4**

Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates, Vorsitzender der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht einem vom Stadtrat bestimmten Stadtratsmitglied übertragen ist, und der Leiter der Stadtverwaltung (Art. 33 Abs. 2, 34, 36 und 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 5**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes der Stadt Burghausen vom 01. Mai 2020 außer Kraft.

Burghausen, 06. Mai 2026

STADT BURGHAUSEN

**FLORIAN SCHNEIDER**  
**ERSTER BÜRGERMEISTER**